



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

per elektronischer Kommunikation

**Ministerium des Innern
und für Kommunales**

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: 03-22-621-00/2024-073/001
Dok.-Nr.: A-2024-00332715
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Internet: <https://mik.brandenburg.de>

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 30. Juli 2024

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Dr. Barzen u.a. ./ Ministerium des Innern und für Kommunales

– VG 1 K 1232/24 –

wird unter Bezugnahme auf die gerichtliche Verfügung vom 10. Mai 2024
der anliegende Verwaltungsvorgang (116 Blatt) übersandt.

In der Sache wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hierzu im Einzelnen:

A. Unzulässigkeit der Klage

Die Klage ist bereits unzulässig.

Es fehlt an der gemäß § 42 Absatz 2 VwGO erforderlichen Klagebefugnis.

Die Annahme einer Klagebefugnis setzt voraus, dass die Verletzung eigener
Rechte der Kläger auf der Grundlage des Klagevorbringens als möglich er-



scheint. Diese Möglichkeit ist dann auszuschließen, wenn durch den angegriffenen Verwaltungsakt offensichtlich und nach keiner Betrachtungsweise subjektive Rechte der Kläger verletzt sein können. Die Anforderung dient dem Ausschluss von Popularklagen, da sich nach Artikel 19 Absatz 4 GG, § 42 VwGO der staatlich garantierte Rechtsschutz auf die Kontrolle der Verletzung subjektiver Rechte der Kläger beschränkt. Durch die Regelung in § 42 Absatz 2 VwGO soll also verhindert werden, dass sich der „quivis ex populo“ im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage zum Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit oder einzelner anderer an der Wahrung von Gesetz und Recht macht (Sodan in: NK-VwGO, § 42 Rn. 365, beck-online).

Nach der Präambel der Satzung (Bl. 19 des anliegenden Verwaltungsvorgangs („VV“)) setzt sich die Stiftung zum Ziel *„zu mehr Rechtssicherheit, einer beschleunigten Weiterentwicklung des Stiftungsrechts und seiner einheitlichen Anwendung sowie zu Transparenz in der Handhabung bei den Stiftungsbehörden der Länder im Wettbewerb der Standorte beizutragen, um so die Freiheit der Stiftenden zu stärken, die Stiftung als dynamisches und flexibles Instrument weiterzuentwickeln und Nutzen für alle Beteiligten und die Allgemeinheit zu schaffen.“*

Gemäß § 2 Absatz 2 (Bl. 20 VV) der Satzung ist der Zweck der Stiftung vor allem die Klärung offener Rechtsfragen im Bereich des Stiftungsrechts durch die Gerichte, sobald die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung durch die jeweilige Behörde abgelehnt wurde – womit die Kläger von Anfang an zu rechnen scheinen –, nur um sodann dagegen vorgehen zu können. Die Stiftung soll also einzig zu dem Zweck errichtet werden und existieren, um deutsche Behörden und Gerichte zu abstrakten Rechtsfragen zu befragen. Den Klägern geht es daher nicht um die Anerkennung der Stiftung, sondern vielmehr um ihre Ablehnung. Es soll das Stiftungsrecht weiterentwickelt werden, wodurch sich die Kläger v.a. einen Nutzen für die Allgemeinheit erhoffen. Dies widerspricht jedoch § 42 Absatz 2 VwGO und dem Gedanken des Ausschlusses von Popularklagen.

Zudem obliegt dem Gesetzgeber die Ausgestaltung des Stiftungsrechts und der Rechtsform Stiftung, sodass auch von keiner Betroffenheit i.S.v. Artikel 5 Absatz 3 GG ausgegangen werden kann (vgl. auch BVerwG Urt. v. 24. März 2021, 6 C 4/20, Rn. 27, juris).

In diesem Sinne hat das BVerwG auch die Klagebefugnis eines Eigentümers abgelehnt, der das Eigentum an einem Grundstück nur deshalb erworben hat, um die Voraussetzungen für eine Prozessführung zu schaffen, die nach dem Rechtsschutzsystem der VwGO einem Eigentümer vorbehalten ist (vgl.

BVerwG Urt. v. 12. Juli 1985, 4 C 40/83, juris; BVerwG Urt. v. 27. Oktober 2000, 4 A 10/99, juris). Davon ist auszugehen, wenn die konkreten Umstände ohne Weiteres erkennen lassen, dass an der erworbenen Rechtsstellung, welche die Klagebefugnis vermitteln soll, kein über das Führen eines erwarteten Rechtsstreits hinausgehendes Interesse gegeben ist (vgl. BVerwG Urt. v. 27. Oktober 2000, 4 A 10/99, Rn. 18, juris). So liegt der Fall auch hier. Die Kläger verfolgen mit der begehrten Stiftungserrichtung (sowie den fünf weiteren Anträgen auf Anerkennung in Darmstadt, Erfurt, Hildesheim, Münster und Dresden, s. S. 12 der Klagebegründung) kein über das Führen eines erwarteten Rechtsstreits hinausgehendes Interesse. Die Antragstellung erfolgt bewusst in Bundesländern an Standorten, die bereits in den Vorprüfungsverfahren wenig Erfolg auf Anerkennung einräumten, vgl. dazu die von den Klägern eingerichtete Website <https://fundatio.info/> (Stand letzter Abruf: 30. Juli 2024; Startseite als Bildschirmfoto beigefügt als **Anl. B1**).

B. Unbegründetheit der Klage

Die Klage ist auch unbegründet.

Die Ablehnung der Anerkennung der Stiftung „FUNDATIO“ als rechtsfähig ist rechtmäßig (I.) und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten aus § 82 BGB sowie Artikel 2 Absatz 1 GG und Artikel 5 Absatz 3 GG (II.).

- I. Wie von den Klägern zutreffend dargestellt, haben Stifter gemäß § 82 BGB dann einen Rechtsanspruch auf Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen von §§ 81, 82 BGB erfüllt sind. Es handelt sich dabei um eine gebundene Entscheidung, sodass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kein Raum für verwaltungsbehördliches Ermessen bleibt, BT-Drs. 19/2873, 51 mit Verweis auf BT-Drs. 14/8277, 6.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 81, 82 BGB sind vorliegend jedoch nicht erfüllt. Dazu wird auf den Bescheid des Beklagten vom 12. April 2024 verwiesen. Ergänzend wird wie folgt vorgetragen:

1. § 81 BGB

a) § 81 Absatz 1 Nummer 1 lit. a) BGB (Zweck)

Dass Stiftungen neben dem Verbot der Gemeinwohlgefährdung in § 82 Satz 1 Hs. 2 BGB auch weiteren Zweckbeschränkungen unterliegen können, z.B. dem Verbot der Selbstzweckstiftung, ergibt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BGB bereits aus der Definition der Stiftung: „Die Stiftung ist eine mit einem

Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgesehen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person“ (vgl. Weitemeyer in: MüKo, § 80 Rn. 206, beck-online).

Die Stiftung verfolgt keine fremdnützigen Ziele (z.B. Vergabe von Stipendien und Preisen), sondern der Zweck der Stiftung erschöpft sich in ihrer eigenen Existenz. Dazu wurde im Bescheid bereits ausführlich Stellung genommen (Ausführungen im Bescheid des Beklagten vom 12. April 2024 ab Bl. 100 VV), sodass an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen erfolgen.

b) § 81 Absatz 1 Nummer 1 lit. b) BGB (Name)

Entgegen der Behauptung der Kläger stellt sich Frage nach dem zulässigen Namen der Stiftung zum jetzigen Zeitpunkt, da bereits in zwei weiteren Bundesländern (Hessen, Nordrhein-Westfalen) Klagen anhängig sind und die Verwaltungsgerichte im Ergebnis dessen die zuständigen Behörden zur begehrten Anerkennung gemäß eingereichter Satzung und Stiftungsgeschäft verpflichten könnten. Eine Namensänderung der Stiftung kann nach ihrer Anerkennung dann nur noch im Wege einer Satzungsänderung vorgenommen werden, die – da der Name „FUNDATIO“ gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 der Satzung prägend ist – nur unter den erschwerten Voraussetzungen von § 85 Absatz 2 BGB möglich wäre.

c) § 81 Absatz 1 Nummer 1 lit. c) BGB (Sitz)

Zwar sieht das Gesetz in den §§ 80 ff. BGB keine ausdrückliche Einschränkung hinsichtlich der Sitzwahl vor. Die Erforderlichkeit des Vorliegens eines Mindestbezugs der Stiftung zum beabsichtigten Rechtssitz ergibt sich aber aus dem Erfordernis des Verhinderns eines Rechtsmissbrauchs, der daher die Grenze zu der Freiheit, den Sitz frei zu wählen können, bilden muss (vgl. Hüttemann/Richter/Weitemeyer Landesstiftungsrecht/Jakob Kap. 6 Rn. 6.9; Andrick in: StiftG NRW, § 2 Rn. 27; Reinhardt in: NVwZ 2019, 1092 f.; Mecking in: ZSt 07-08/2004, 199 ff).

Die Stiftungsbehörde als Rechtsaufsicht übernimmt mit Anerkennung eine Mitverantwortung für die Stiftung. Sie muss daher sicherstellen können, dass das Handeln der Stiftung mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung vereinbar ist, vgl. auch BVerwG Urt. v. 24. März 2021, 6 C 4/20, Rn. 31, juris. Es entspricht nicht der gesetzlichen Aufgabe der Stiftungsaufsicht, eine Obhuts- und Aufsichtspflicht für Stiftungen zu übernehmen, die keinerlei Bezug zu Brandenburg aufweisen, sei es, dass hier die Verwaltung der Stiftung geführt wird, der Stiftungszweck verwirklicht wird oder als Auffangtatbestand die Stifter hier ihren Wohnsitz hätten.

Die Aufsichtsbefugnisse der Stiftungsbehörde knüpfen an den Normalfall an, dass der Sitz der Verwaltung der Stiftung am Satzungssitz geführt wird. Es ist auch ein Gebot der Effektivität, dass stiftungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen wirksam durchgeführt werden können. Zum Beispiel erleichtert der räumliche Bezug das Finden und Bestellen von Organmitgliedern i.S.v. § 84c BGB. Wie die Stellungnahme des Finanzamtes Erding belegt, soll die Verwaltung der Stiftung in Bayern geführt werden (wo ausweislich des Internetauftritts der Stifter kein Antrag auf Anerkennung der Stiftung gestellt wurde). Die räumliche Nähe zwischen dem Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und dem Sitz der zuständigen Aufsichtsbehörde entspricht daher dem Allgemeininteresse an einer effektiven Stiftungsaufsicht (*Hüttemann/Rawert* in: ZIP 33/2021).

Ich möchte mir den Hinweis erlauben, dass es auch im Sinne einer effektiven Justiz nicht dienlich erscheint, in verschiedenen Bundesländern die Verwaltungsgerichte zu beschäftigen, wenn die Stiftung ihren Verwaltungssitz in Bayern haben soll.

2. § 82 BGB (nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks)

Wie im Bescheid vom 12. April 2024 ausführlich dargelegt, liegen insbesondere auch die Voraussetzungen von § 82 BGB nicht vor, denn die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks erscheint nicht gesichert.

§ 82 Satz 2 BGB legt fest, dass bei Verbrauchsstiftungen von einer dauernden Zweckverwirklichung auszugehen ist, wenn sich die in der Satzung bestimmte Zeit auf mindestens zehn Jahre beläuft. Zusätzlich muss die Verbrauchsstiftung aber auch den sonstigen Anforderungen für eine Anerkennung entsprechen, insbesondere also den Zweck auch nachhaltig erfüllen können, was eine für die Verfolgung des Zwecks über 10 Jahre adäquate Vermögensausstattung voraussetzt (*Heuel* in: Henssler/Strohn- Gesellschaftsrecht, BGB § 82 Rn. 7).

Die ausreichende Vermögensausstattung ist daher elementar für die Lebensfähigkeitsprognose. Besondere Risiken für den Bestand des einzubringenden Vermögens sind ebenso zu berücksichtigen wie mit Sicherheit zu erwartende Zuwendungen oder Zustiftungen (*Backert* in: BeckOK BGB, § 80 Rn. 50). Die Zweckerfüllung muss nicht ausschließlich durch den Vermögenseinsatz erfolgen, noch sind nur solche Zwecke zulässig, die einen besonders hohen Vermögenseinsatz erfordern (vgl. S. 7 der Klagebegründung). Entgegen der Behauptung der Kläger stützt sich die negative Lebensfähigkeitsprognose nicht allein auf die zu geringe Vermögensausstattung. Die Erfüllung

des Stiftungszwecks baut auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Kläger auf, wobei deren Qualifikation nie angezweifelt wurde (vgl. S. 4 der Klagebegründung). Angesichts der in § 2 Absatz 2 der Satzung angeführten Zweckverwirklichungsbeispiele ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Zweckverwirklichung auf den gerichtlichen Entscheidungen zu behördlichen Entscheidungen aufbaut und dass auch diese Herbeiführung von Entscheidungen einen Vermögenseinsatz erfordert. Die vermögensrechtliche Ausstattung der Stiftung ist im Übrigen die einzige sichere Komponente, die der Stiftung nach ihrer Anerkennung zur Verfügung steht. Insofern ist es gerechtfertigt, im Rahmen der Prognose in erster Linie auf diese abzustellen. Bei der Prognoseerstellung muss der Beklagte zum einen die erforderlichen Verwaltungskosten und zum anderen die Kosten der Zweckerfüllung betrachten. Hinsichtlich der Verwaltungskosten kann die Stiftungsbehörde auf umfangreiche Erfahrungen aus der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit zurückgreifen. Je nach Stiftung sind hier Aufwendungen für die Kontoverwaltung, Auslagen- und Aufwändungsersatz, Prüfung und Beratung, ggf. Mietkosten, Geschäftsführungskosten, Kommunikation u.a. in Betracht zu ziehen. Selbst kleine Stiftungen machen regelmäßig jährliche Verwaltungskosten von über 1.000 Euro geltend.

Ein Mindestvermögen ist im Stiftungsrecht sowohl für die auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung als auch für die Verbrauchsstiftung nicht vorgesehen. Eine offensichtliche Unterkapitalisierung, die der Lebensfähigkeit der Stiftung von vornherein entgegensteht, ist jedoch nicht hinzunehmen, BT-Drs. 14/8765, 8 f.

Von einer solchen Unterkapitalisierung musste der Beklagte hier ausgehen. Wie bereits im Bescheid vom 12. April 2024 ausgeführt, bleiben der Stiftung nur 150 Euro jährlich zur Zweckverwirklichung. Von diesen 150 Euro pro Jahr lassen sich auch keine Gerichtskosten i.H.v. 481 Euro oder 644 Euro auf einmal begleichen (in verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden die Verfahrensgebühren bereits mit der Einreichung der Klage fällig, § 6 Absatz 1 Nummer 5 GKG; eine Ratenzahlung ist per se nicht vorgesehen), da der Stiftung das Stiftungsvermögen nur ratenweise, und nicht vollständig von Beginn an zur Verfügung gestellt wird. Dies wäre nur möglich durch ein „Ansparen“. Das Stiftungsvermögen bei Verbrauchsstiftungen darf jedoch nicht so verbraucht werden, dass der Zweck schon nach kurzer Zeit des Bestehens der Stiftung nicht mehr wirksam verfolgt werden kann oder der Großteil des Stiftungsvermögens erst kurz vor Ablauf der für die Stiftung vorgesehenen Lebensdauer für die Zweckerfüllung verbraucht wird, BT-Drs. 19/28173, 49.

Anders als die Kläger meinen, muss die Stiftung auch unabhängig von dem persönlichen Engagement der Stifter/ Organmitglieder bestehen können. Eine rechtliche Verpflichtung der Stifter/ designierten Vorstände für das ehrenamtliche Engagement ergibt sich entgegen der Angaben der Kläger nicht bereits aus dem Gesetz gemäß §§ 84 Absatz 1, 664 BGB (vgl. S. 8 der Klagebegründung). Auch die von den Klägern dazu angeführte Literatur stützt diese Behauptung nicht. Vielmehr gilt für solche „Zeitspenden“ nichts Anderes als für „Geldspenden“. Sie müssen verbindlich zugesagt werden, da die Stiftung für ihre Handlungsfähigkeit zwingend darauf angewiesen ist. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen, was in der Stiftungspraxis auch nicht selten vorkommt. Aus der Praxis der Stiftungsaufsicht ist zudem bekannt, dass einer der Stifter ehrenamtliches Organmitglied in einer Stiftung ist. Gleichwohl hat diese Stiftung einen jährlichen stiftungsrechtlichen Beratungsbedarf im mittleren fünfstelligen Eurobereich.

Anders als die Kläger es darstellen, erscheint der dauerhafte persönliche unentgeltliche Einsatz der Stifter alles andere als gesichert.

Die Lebensfähigkeit der Stiftung erscheint daher nur dauerhaft gesichert, wenn dies auch für ihre Handlungsfähigkeit gilt. Dies setzt voraus, dass das Stiftungsvermögen zumindest auch die Kosten für eine mögliche Entlohnung i.S.v. § 5 Absatz 2 der Stiftungssatzung deckt, (vgl. *Roth* in: BeckOGK BGB, **30.6.2022**, § 80 Rn. 262).

Die Abgabe einer positiven Prognose, dass die Stiftungszwecke nachhaltig für die Dauer von 10 Jahren gesichert sind, ist unter diesen Voraussetzungen nicht möglich.

- II. Die Kläger sind weder in ihren Rechten aus §§ 82 i.V.m. 81 BGB (s.o.) noch in ihren Rechten aus Artikel 2 Absatz 1 GG oder Artikel 5 Absatz 3 GG verletzt.

Es ist verfassungsrechtlich daher auch nicht geboten, die Stiftung entgegen der im Bescheid vom 12. April 2024 und oben aufgezeichneten einfachgesetzlichen Lage doch als rechtsfähig anzuerkennen.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bereits geklärt, dass sich weder aus Artikel 2 Absatz 1 GG noch aus anderen spezielleren Grundrechtsgewährleistungen wie der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 3 GG oder vergleichbarer Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonventionen eine Einrichtungs- oder Institutionsgarantie für die rechtsfähige Stiftung des Privatrechts (verfassungsrechtlich garantiertes „Grundrecht auf Stiftung“) herleiten lässt (vgl. BVerwG, Ur. v. 24.03.2021 – 6 C 4.20 Rn. 27 f., juris).

Die durch Artikel 2 Absatz 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit in Form der Privatautonomie gewährt nur die Befugnis, die von der Privatrechtsordnung bereitgestellten Rechtsformen zu nutzen (Bereitstellung).

Eine Verletzung ihrer Wissenschafts- und Forschungsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 3 GG, da die Stiftung gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung die Förderung von Wissenschaft und Forschung vorsieht, scheitert ebenso daran, dass die Ausübung dieser Freiheiten nicht auf das Bestehen des Rechtsinstituts Stiftung angewiesen ist. Eine Grundrechtsverletzung ließe sich allenfalls begründen, sofern sich ein Grundrecht ohne die Rechtsform der Stiftung nicht verwirklichen ließe. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Vielmehr können die Kläger ihre Wissenschafts- und Forschungsfreiheit auch unter Inanspruchnahme anderer vom Privatrecht eröffneter Formen, etwa einer nicht rechtsfähigen Stiftung oder in den vom Gesellschaftsrecht anderweitig bereitgestellten Formen einer juristischen Person ausüben, vgl. BVerwG, Urt. v. 24.03.2021 – 6 C 4.20 Rn. 28, juris; *Andrick/Suerbaum* in: *Stiftung und Aufsicht*, 2001, § 5 Rn. 15 ff.).

Ebenso ist es nicht Aufgabe der Wissenschaft und Forschung, das Stiftungsrecht weiterzuentwickeln. Das deutsche Gesellschaftsrecht zeichnet sich durch den Typenzwang aus; die vom Gesetzgeber vorgegebenen Rechtsformen werden von diesem ausgestaltet. In der Literatur führen *Andrick* und *Suerbaum* dazu aus:

„Auch wo von Verfassungen wegen inhaltlich Gestaltungsfreiraum besteht, obliegen grundlegende Entscheidungen über dessen Ausfüllung dem Gesetzgeber. Daher schließt der Charakter der Stifterfreiheit als einer rechtlich erst konstituierten Freiheit es nicht aus, daß der Gesetzgeber jedenfalls die zentralen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang ihrer Einräumung selbst regeln muß. Die grundlegenden Regelungen, für welche Zwecke und unter welchen Voraussetzungen im übrigen die Rechtsform der Stiftung ergriffen werden kann, sind aber im BGB und in den Landesstiftungsgesetzen durch den jeweiligen Gesetzgeber getroffen worden.“

(*Andrick/Suerbaum* *Stiftung und Aufsicht*, 2001 § 5 Rn. 25)

Eine etwaige Weiterentwicklung der Rechtsform Stiftung obliegt somit dem Gesetzgeber. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 gerade Gebrauch gemacht. Eine ausfüllungsbedürftige planwidrige gesetzliche Lücke wird weder vorgetragen, noch ist sie ersichtlich.

Im Auftrag

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.